

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften

Frauenfeld, den 5. Oktober 2016

## **K r e i s s c h r e i b e n**

### **Nummer 581**

### **Wegleitung zum Mentorat in der Thurgauer Landeskirche**

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **Zum Begriff**

Mit dem Stichwort Mentorat ist die Begleitung von Theologiestudierenden oder Pfarramtseinsteiger(inne)n gemeint. Das Mentorat soll durch eine berufserfahrene Pfarrperson wahrgenommen werden.

Es sind zwei Arten von Mentoraten zu unterscheiden:

1. Die Begleitung von Theologiestudierenden  
Das Konkordat verpflichtet jene, die ein Pfarramt anstreben, sich während des Studiums von einem Mentor/einer Mentorin begleiten zu lassen. Diese Person kann von den Studierenden selbst ausgewählt und angefragt werden. Die Aufgaben sind definiert und einsehbar in [www.bildungkirche.ch](http://www.bildungkirche.ch) → Ausbildung → Kirchliche Ausbildung der Konkordatskirchen im Theologiestudium → Mentorat. Hier finden sich auch Listen von möglichen Mentor(inn)en.
2. Die Begleitung von Verweser(inne)n, d.h. von bereits im Pfarramt Tätigen, die noch nicht über die Wählbarkeit in der Evang. Landeskirche verfügen

Die Regeln, die für das Mentorat im ersten Sinn gelten, sind vom Konkordat festgelegt. Die folgenden Hinweise und Regelungen, die von der Thurgauer Landeskirche erlassen worden sind, beziehen sich darum ausschliesslich auf die zweite Kategorie von Mentoraten.

#### **Vorgehen**

Bei Verweser(inne)n, die im Sinn von §§ 39-49 der Rechtsstellungsverordnung in einem Thurgauer Pfarramt tätig sind, bezeichnet der Kirchenrat in der Regel mit der Verfügung des Verweserstatus einen/eine Mentor/in. Diese Pfarrperson nimmt im ersten Monat der Tätigkeit der Verweser(innen) mit den Betreffenden Kontakt auf. Die Häufigkeit und Art und Weise der weiteren Kontakte wird in gegenseitiger Absprache festgelegt. Es wird mindestens vierteljährlich ein persönliches Gespräch zwischen Mentor(inn)en und Verweser(inne)n erwartet.

## Themen

Die Themen können sowohl von Mentorseite als auch von Seiten der im Verweserstatus tätigen Pfarrperson vorgeschlagen werden. Zu den zu besprechenden Themen kann insbesondere folgendes gehören:

- Bräuche und Gepflogenheiten in einem landeskirchlichen Thurgauer Pfarramt
- Verständnis der (gemeinsamen) Gemeindeleitung von Pfarramt und Kirchenvorsteherschaft in landeskirchlichen evangelischen Thurgauer Kirchgemeinden
- Vermittlung von hilfreichen Erst-Kontakten in der Thurgauer Landeskirche
- Einführung ins Unterrichtswesen und in die üblichen administrativen Pfarramtsarbeiten
- Fragen der Abgrenzung zwischen Amtlichem und Privatem und, bei Jobsharingverhältnissen, Fragen der Arbeitsteilung zwischen den beiden Jobsharingpartnern
- Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Prüfungskolloquiums

Sind gravierende Fragen oder Probleme im Raum, nehmen die Mentor(inn)en in Absprache mit den Verweser(inn)en Kontakt mit dem zuständigen Dekan/ der Dekanin oder dem Kirchenrat auf oder ermuntert sie, dies selbst zu tun.

Die Mentor(inn)en können auch vom Kirchenvorsteherschaftspräsidium jener Gemeinde angegangen werden, in der die Verweser(innen) tätig sind.

## Bericht

Die Mentor(inn)en schreiben, zeitgleich mit den Berichten, die die Verweser(innen) und die jeweilige Aufsichtskommission verfassen, zu Händen des Kirchenrates einen Bericht, in dem sie den gemeinsamen Weg kurz beschreiben und eine Einschätzung im Blick auf die Erteilung der Wählbarkeit für ein Thurgauer Pfarramt abgeben. Die drei Berichte werden jeweils gegenseitig zur Kenntnis gegeben.

## Finanzielles

Die Pfarrpersonen, die Verweser(innen) im vorstehenden Sinn begleiten, haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Entschädigungsverordnung.

## Besonderes

### Ordentliches Ende des Mentorats

Das Mentorat endet mit dem Ablauf der Verwesertätigkeit.

### Vorzeitige Auflösung

Zeigt sich, dass Verweser/in und Mentor/in sich nicht in genügendem Mass zusammenfinden, kann die eine oder andere Seite beim Kirchenrat eine personelle Änderung beantragen.

### Freiwilliges Mentorat

Auf freiwilliger Basis kann auch für Berufseinsteiger(innen), die nicht den Verweserstatus durchlaufen, ein Mentorat eingerichtet werden.

Der EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident	Der Aktuar
Pfr. Wilfried Bühler	Ernst Ritzi